

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Burgheim für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Burgheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Burgheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt Burgheim als eine öffentliche Einrichtung

- (1) den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Straß (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 19),
- (2) den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Illdorf (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 19),
- (3) den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Wengen (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 19),
- (4) den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Burgheim (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 19),
- (5) die Leichentransportmittel (§ 20),
- (6) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 21 bis 22).

ZWEITER TEIL

DER GEMEINDLICHE FRIEDHOF

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINES

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Burgheim als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Einwohner des Marktes Burgheim und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen so wie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht, zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Burgheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang an den Amtstafeln bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - e) Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen;
 - f) Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten.
 - g) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen
 - h) Arbeitsgeräte oder Gießkannen hinter den Gräbern oder in Hecken aufzubewahren.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Absatz 3 Buchstabe b) im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

DIE EINZELNEN GRABSTÄTTEN / GRABMÄLER

ABSCHNITT 1

GRABSTÄTTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den jeweiligen Friedhofsbelegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10)
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 - c) Urnengrabstätten (§ 12),
 - d) Urnennischen (§ 12),
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Reihengräber, in denen der Reihe nach beigesetzt wird, sind nur in den gemeindlichen Friedhöfen in Burgheim und Straß vorhanden.
- (3) Einzelgräber können für eine zweite Belegung (Erdbestattung) während der Ruhefrist nur dann zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), längstens für die Dauer

von 40 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Jedes neue Familiengrab besteht aus 4 Grabstellen. Die Erst- und Zweitbelegung muss in Tieferlegung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 - a. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - b. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Gräbern für Erdbestattungen
 - b) in Urnenwahlgräbern
 - c) in Urnennischen
 - d) in Urnengemeinschaftsgräbern
- (4) Urnenwahlgräber (Erdgräber) sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen wird. Es können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Urnennischen sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 10 Jahren verliehen wird. Es können entsprechend der Größe der Urnennische bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Zum Abschluss der Urnennischen dürfen nur die bei der Friedhofsverwaltung vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden. Die Beschriftung der Abschlussplatten hat einheitlich zu erfolgen. Der Wortlaut der Beschriftung, der über den Namen, sowie die Geburts- und Sterbedaten hinausgeht, bedarf vor Anbringung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Anbringen von individuellem Grabschmuck an den einzelnen Urnennischen ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann auf dem dafür vorgesehenen Vorplatz am Fuße der Urnenmauer, oder mittels der bei der Friedhofsverwaltung vorhandenen Hängevasen abgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Inschriften der Abschlussplatten anderen Nischen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.
- (6) Urnengemeinschaftsgräber sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 10 Jahren verliehen wird. Urnengemeinschaftsgräber werden ausschließlich im gemeindlichen Friedhof Straß vorgehalten. Es dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber auch für Urnengräber, Urnennischen und Urnengemeinschaftsgräber. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | | |
|--------------------------------------|---------------|----------------|
| a) Kindergräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 2,10 m | Breite: 0,60 m |
| b) Einzelgräber (§ 10): | Länge: 2,10 m | Breite: 1,00 m |
| c) Wahlgräber (§ 11): | Länge: 2,10 m | Breite: 2,00 m |
| d) Urnengräber (§ 12): | Länge: 0,60 m | Breite: 0,60 m |
| e) Urnengemeinschaftsgrab (§ 12) | Länge: 2,10 m | Breite: 3,00 m |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante), im Friedhof Burgheim 0,40 m nicht unterschreiten,
- (3) Die Tiefe der Grabstätte (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt:
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Kindern unter 10 Jahren | wenigstens 1,30 m |
| b) bei Kinder über 10 Jahren und Erwachsenen (Einfachbelegung) | wenigstens 1,60 m |
| c) Tieferlegung (Doppelbelegung) | wenigstens 2,20 m |

d) die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 m

Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn dies erforderlich ist.

* (4) Die einzelnen Grabstätten im gemeindlichen Friedhof in Burgheim haben folgende Ausmaße:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| a) Kindergräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge 2,00 m Breite 0,60 m |
| b) Einzelgräber (§ 10): | Länge 2,00 m Breite 1,00 m |
| c) Wahlgräber (§ 11): | Länge 2,00 m Breite 2,00 m |
| d) Urnengräber (§ 12): | Länge 0,60 m Breite 0,60 m |
| e) Urnengemeinschaftsgrab (§ 12): | Länge 2,00 m Breite 3,00m |

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (2) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (3) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (5) Bei Einzelgrabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

ABSCHITT 2

DIE GRABMÄLER

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Kindergräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Höhe 1,00 m	Breite 0,60 m
b) Einzelgräber (§ 10):	Höhe 1,40 m	Breite 0,90 m
c) Wahlgräber (§ 11):	Höhe 1,40 m	Breite 1,80 m
d) Urnengräber (§ 12):	Höhe 1,40 m	Breite 0,50 m
e) Urnengemeinschaftsgräber (§12)	Höhe 1,40 m	Breite 1,80 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) Kindergräber:	0,60 m
b) Einzelgräber	1,00 m
c) Wahlgräber:	2,00 m
d) Urnengräber	0,50 m
e) Urnengemeinschaftsgräber	3,00 m

- (3) Größere Grabeinfassungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in den Friedhöfen Illdorf und Wengen bestanden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

* (4) Die Grabeinfassungen im gemeindlichen Friedhof in Burgheim sind bodengleich anzubringen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

- (3) Im Friedhof Burgheim sind die außerhalb der Grabeinfassungen befindlichen Bereiche in den Grab- und Urnengrabfeldern durch Rasenansaat grün zu halten. Hierzu darf ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung vorgehaltene Samenmischung verwendet werden. Splitt, Sand oder andere Materialien dürfen nicht verwendet werden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabdenkmäler

- (2) Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist eine fachgerechte Entfernung des Grabmals und der Grabeinfassung mit Fundament zu veranlassen bzw. ist der Grabplatz der Umgebung anzupassen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht entfernte Grabdenkmäler mit Fundamenten und Einfriedungen auf Kosten des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers entfernt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 20 Beförderung von Leichen u. Aschenresten

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

- (2) Bei der Beförderung von Aschenresten ist so zu verfahren, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

SECHSTER TEIL

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 21 Leichenpersonal

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt ein privates Bestattungsinstitut wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 22 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen der Friedhofsverwaltung und/oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

SIEBENTER TEIL

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch einem anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL

ÜBERGANGS- / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte von begrenzter Dauer bleiben bis zum vereinbarten Ablauf der Ruhefrist bestehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (2) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde einen der gemeindlichen Friedhöfe betritt (§ 5),
- (3) den Bestimmungen über das Verhalten auf den gemeindlichen Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
- (4) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
- (5) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
- (6) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Friedhofsverwaltung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Burgheim vom 12.10.2004 außer Kraft.

Burgheim , den 04.12.2008

Kaufmann
1. Bürgermeister

** Satzungsänderung; Neueinfügung § 13 Abs. 4 und § 16 Abs. 4; Beschluss
Marktgemeinderat vom 29.11.2011*